

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Ausführung des Gesetzes zur Abschaffung des Bayerischen Senates

A) Problem

Mit Volksentscheid vom 8. Februar 1998 hat das Volk des Freistaates Bayern eine Änderung der Verfassung beschlossen, mit welcher der Bayerische Senat abgeschafft wird. Dieses verfassungsändernde Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Als Folge hieraus muß eine Reihe von Vorschriften des einfachen Rechts formell aufgehoben oder redaktionell angepaßt werden.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf beinhaltet

- die Aufhebung des Gesetzes über den Senat und des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats
- die notwendigen Überleitungsvorschriften
- die redaktionelle Anpassung zahlreicher Gesetze, die Regelungen mit Bezug zum Senat enthalten, und
- als Änderungen, die bei dieser Gelegenheit zweckmäßigerweise miterledigt werden sollen, einige weitere redaktionelle Anpassungen, die Verlängerung der Amtszeit des Beirats für Datenverarbeitung und des Beirats beim Landesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend der Wahldauer des Landtags auf fünf Jahre, die Einführung eines ehrenamtlich tätigen Präsidenten für die Bayerische Forschungstiftung und die Neuregelung der Besetzung des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats der Bayerischen Landesstiftung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Ausführung des Gesetzes zur Abschaffung des Bayerischen Senates

§ 1

Aufhebung des Gesetzes über den Senat

Das Gesetz über den Senat – SenG – (BayRS 1101-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1994 (GVBl S. 1048), wird aufgehoben.

§ 2

Aufhebung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1996 (GVBl S. 452, BayRS 1101-2-I) wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, ber. S. 231, BayRS 1103-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird im Dritten Teil, Kapitel II, wie folgt geändert:
 - a) Der 1. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„1. Abschnitt Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags (Art. 2 Nr. 1)“
 - b) Die Worte „3. Unterabschnitt Anklagen gegen Senatoren
Art. 45 Verfahren“
werden gestrichen.
2. In Art. 2 Nr. 1 werden die Worte „und über Anklagen des Senats gegen ein Mitglied des Senats (Art. 23 Satz 4 des Gesetzes über den Senat)“ gestrichen.
3. In Art. 5 Abs. 2 werden die Worte „des Senats,“ gestrichen.

4. In Art. 19 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 werden die Worte „der Senat,“ gestrichen.
5. Im Dritten Teil, Kapitel II, erhält die Bezeichnung des 1. Abschnitts folgende Fassung:

„1. Abschnitt Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags (Art. 2 Nr. 1)“
6. Im Dritten Teil, Kapitel II, 1. Abschnitt wird der 3. Unterabschnitt Anklagen gegen Senatoren (Art. 45) aufgehoben.
7. Art. 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Senat,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „oder des Senats“ und die Worte „oder Senats“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „, dem Senat“ gestrichen.
8. In Art. 50 Abs. 3 und 4 werden jeweils die Worte „, dem Senat“ gestrichen.
9. In Art. 55 Abs. 2 und 4 werden jeweils die Worte „, dem Senat“ gestrichen.

§ 4

Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl S. 135, ber. S. 314, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 59 Abs. 2 werden die Worte „Einzelplan „Landtag und Senat““ durch die Worte „in dem für den Landtag geltenden Einzelplan“ ersetzt.
2. Art. 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherige Satzbezeichnung 1 entfällt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
3. In Art. 75 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „des Landtags und des Senats“ durch die Worte „und des Landtags“ ersetzt und die Worte „und Senat“ gestrichen.

§ 5**Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verdienstorden**

Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Verdienstorden (BayRS 1132-1-S) erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ordensbeirat besteht aus dem Präsidenten des Landtags und dem Mitglied der Staatsregierung, welches den Ministerpräsidenten vertritt.“

§ 6**Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst**

Art. 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst (BayRS 1132-4-S) erhält folgende Fassung:

„¹Der Ordensbeirat besteht aus dem Präsidenten des Landtags, dem Mitglied der Staatsregierung, welches den Ministerpräsidenten vertritt, dem Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften und dem Präsidenten der Akademie der Schönen Künste.“

§ 7**Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes**

Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Freistaates Bayern – Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 509, BayRS 12-3-I) erhält folgende Fassung:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Mitglieder der Staatsregierung und des Landtags sowie Richter, soweit sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen.“

§ 8**Änderung des Gesetzes über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern**

Das Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG) – BayRS 200-3-I wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „und des Senats“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „sowie dem Senat“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „und der Senat“ gestrichen und das Wort „haben“ durch das Wort „hat“ ersetzt.

2. In Art. 4 Abs. 3 werden die Worte „, der Senat“ gestrichen.
3. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „, der Senat aus seiner Mitte ein Mitglied,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

§ 9**Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes**

Art. 59 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) – BayRS 2011-2-I –, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. April 1999 (GVBl S. 130), erhält folgende Fassung:

„Art. 59

Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 112 OWiG ist bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Landtags oder seines Präsidenten der Direktor des Landtagsamts.“

§ 10**Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes**

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Abschnitt VII, Teil 1, erhält folgende Fassung:

„1. Beamte des Landtags

Art. 125 Beamte des Landtags“
2. In Art. 32a Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „, die Präsidien des Landtags beziehungsweise des Senats“ durch die Worte „, das Präsidium des Landtags“ ersetzt.
3. Art. 104 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „(Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat)“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „und in den Fällen des Art. 40 der Verfassung auch dem Senat“ gestrichen.

4. Abschnitt VII, Teil 1, erhält folgende Fassung:

„1. Beamte des Landtags

Art. 125
Beamte des Landtags

(1) ¹Die Beamten des Landtags sind Beamte des Staates. ²Sie werden vom Präsidium des Landtags ernannt. ³Zur Ernennung des Direktors und der höheren Beamten ist die Zustimmung des Ältestenrats erforderlich.

(2) ¹Oberste Dienstbehörde der Beamten des Landtags ist das Präsidium des Landtags. ²Der Präsident des Landtags übt die Dienstaufsicht über die Beamten des Landtags aus.

(3) ¹Art. 14 Abs. 3 ist nicht anzuwenden. ²Die in Art. 32 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Zuständigkeit des Landespersonalausschusses nimmt das Präsidium des Landtags wahr.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Beamten der Geschäftsstelle; Art. 29 des Bayerischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.“

§ 11

Änderung der Bayerischen Disziplinarordnung

In Art. 44 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1985 (GVBl S. 31, BayRS 2031-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), werden die Worte „(Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Senat)“ gestrichen.

§ 12

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und Überleitungsregelung

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz - Bayerische Besoldungsordnungen - wird in Besoldungsgruppe B 7 das Amt „Ministerialdirigent - als Direktor des Senatsamts -“ gestrichen.
2. Im Anhang zu den Besoldungsordnungen - Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen - wird eingefügt:

„Besoldungsgruppe B 7 kw
Ministerialdirigent
- als Direktor des Senatsamts -“.

§ 13

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für den Landtag nur, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird.“

2. In Art. 29 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und den Senat“ gestrichen.

3. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „, dem Senat“ gestrichen.

b) In Absatz 6 werden die Worte „, der Senat“ gestrichen.

4. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „1 Mitglied der Senat,“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

§ 14

Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449; BayRS 2129-2-1-U), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36), werden die Worte „nach Anhörung des Senats und“ gestrichen.

§ 15

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 90 Abs. 9 und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, ber. 1998 S. 270, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 439), werden jeweils die Worte „nach Anhörung des Senats“ gestrichen.

§ 16**Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung**

In Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung (BayRS 2211-1-UK) werden die Worte „einem Vertreter des Senats,“ gestrichen.

§ 17**Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

In Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) - BayRS 2242-1-WFK -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 622), werden die Worte „nach Anhörung des Senats“ gestrichen.

§ 18**Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes**

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS 2251-1-WFK), geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Anteil der von der Staatsregierung und dem Landtag in die Kontrollorgane entsandten Vertreter darf ein Drittel nicht übersteigen.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 4 bis 20 werden Nummern 3 bis 19.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
2. Art. 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich aus dem Präsidenten des Bayerischen Landtags und dem Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs und vier vom Rundfunkrat zu wählenden Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat angehören. ³Für sie gilt Art. 6 Abs. 5 entsprechend.“
3. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Präsident des Bayerischen Landtags.“

§ 19**Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 4 bis 20 werden Nummern 3 bis 19.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
2. In Art. 21 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „, den Bayerischen Senat“ gestrichen.
3. In Art. 23 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 wird „Abs. 1 Nr. 4“ durch „Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

§ 20**Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes**

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 3 werden die Worte „nach Anhörung des Senats“ gestrichen.
2. In Art. 19 werden in der Inhaltsübersicht und in der Überschrift jeweils die Worte „und des Senats“ und im Text die Worte „und dem Senat“ gestrichen.

§ 21**Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung**

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 4 und 5 durch folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. je einem von den Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit benannten Vertreter.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vertreter des Landtags werden durch den Landtag für fünf Jahre bestellt;“.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „oder dem Senat“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Nr. 5“ durch die Worte „Nr. 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Ihre Amtsdauer endet“ durch die Worte „Bei Staatsbeamten endet die Amtsdauer“ ersetzt.

§ 22

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 241, BayRS 282-2-11-W), geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 773), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Wissenschaft“ das Wort „, Forschung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden die Worte „Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
 - c) Nummer 6 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.
2. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wissenschaft“ das Wort „Forschung“ eingefügt und die Worte „Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Vorstand beruft einen ehrenamtlichen Präsidenten.“

§ 23

Änderung des Bayerischen Richtergesetzes

In Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRS 301-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 304), werden die Worte „und in den Fällen des Art. 40 der Verfassung auch der Senat“ gestrichen.

§ 24

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) – BayRS 630-1-F –, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und des Senats“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „und den Senat“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „und den Senat“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „und Senat“ gestrichen.
2. In Art. 29 Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „, des Senats“ gestrichen.
3. In Art. 30 werden die Worte „und dem Senat zur Stellungnahme zugeleitet“ gestrichen.
4. Art. 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und dem Senat“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „und den Senat“ gestrichen.
5. In Art. 37 Abs. 4 werden die Worte „Landtag und Senat“ durch die Worte „dem Landtag“ ersetzt.
6. Art. 88 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Senat,“ gestrichen.
 - bb) in Satz 2 werden die Worte „oder Senat“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder des Senats“ gestrichen.
7. In Art. 97 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Senat und“ gestrichen.
8. Art. 99 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „, den Senat“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „oder dem Senat“ gestrichen.

9. Art. 114 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „, dem Senat“ gestrichen.
 - In Absatz 2 werden die Worte „nach Anhörung des Senats“ gestrichen.

§ 25

Änderung des Haushaltsgesetzes 1999/2000

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 - Haushaltsgesetz 1999/2000 vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 312, BayRS 630-2-13-F) wird wie folgt geändert:

- In Art. 5 Abs. 2 werden die Worte „und Senat“ gestrichen.
- In Nummer 12.8 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1999/2000 (Anlage DBestHG 1999/2000) werden die Worte „und dem Senat“ gestrichen.

§ 26

Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG) vom 24. Mai 1996 (GVBl S. 186, BayRS 805-8-A) wird wie folgt geändert:

- In Art. 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und den Senat“ gestrichen.
- In Art. 22 werden die Worte „und dem Senat“ gestrichen.

§ 27

Änderung der Wahlordnung für den Beirat der Akademie für Politische Bildung

In § 1 Abs. 1 der Wahlordnung für den Beirat der Akademie für Politische Bildung (BayRS 2211-1-2-UK) werden die Worte „der Vertreter des Senats wird von der Vollversammlung des Senats“ gestrichen.

§ 28

In-Kraft-Treten; Überleitungsregelungen

- ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 22 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juni 1999 in Kraft.
- Die Amtszeit der Mitglieder des Bayerischen Senats endet mit Ablauf des 31. Dezember 1999; das gilt auch für die Funktionen, in die sie vom Senat entsandt oder für die sie vom Senat vorgeschlagen oder benannt worden sind.

(3) Die bis zum 1. Januar 2000 entstandenen Ansprüche gemäß dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1996 (GVBl S. 452, BayRS 1101-2-I) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 287, BayRS 1101-2-I) bleiben unberührt.

(4) Soweit nach dem 31. Dezember 1999 noch Maßnahmen oder Entscheidungen zu treffen sind, für die bis dahin Organe des Senats zuständig waren, ist der Präsident des Bayerischen Landtags zuständig.

(5) Die Verpflichtung der Mitglieder des Senats, sich jeder mißbräuchlichen Verwertung der infolge ihrer Mitgliedschaft zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen, Maßnahmen und Pläne zu enthalten (Art. 23 Satz 2 des Gesetzes über den Senat – BayRS 1101-1-I) besteht fort.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit Volksentscheid vom 8. Februar 1998 hat das Volk des Freistaates Bayern eine Änderung der Verfassung beschlossen, mit der der Bayerische Senat abgeschafft wird. Dieses verfassungsändernde Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Als Folge hieraus müssen das Gesetz über den Senat und das Gesetz über die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bayerischen Senats formell aufgehoben werden und die notwendigen Überleitungsregeln geschaffen werden. Zugleich müssen zahlreiche Gesetze, die Regelungen mit Bezug zum Senat enthalten, redaktionell angepaßt werden.

Bei dieser Gelegenheit sollen einige weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden, die Amtszeit des Beirats für Datenverarbeitung und des Beirats beim Landesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend der Wahldauer des Landtags auf fünf Jahre verlängert werden, die Funktion eines ehrenamtlich tätigen Präsidenten für die Bayerische Forschungsstiftung eingeführt werden und die Besetzung des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats der Bayerischen Landesstiftung neu geregelt werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Im wesentlichen beinhalten die Regelungen des Gesetzentwurfs zwangsläufige Folgen aus der Abschaffung des Senats. Eine Einzelbegründung erfolgt nur, soweit Änderungen über die redaktionelle Anpassung hinaus gehen.

Zu § 5 (Gesetz über den Bayerischen Verdienstorden)

In Satz 1 entfällt der Präsident des Senats. Als Folgewirkung ist Art. 6 Abs. 2 Satz 2, wonach der Ordensbeirat seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit trifft, zu streichen, weil der Ordensbeirat künftig nur aus dem Präsidenten des Landtags und dem Mitglied der Staatsregierung besteht, welches den Ministerpräsidenten vertritt.

Zu § 6 (Gesetz über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst)

Die ministerielle Bezeichnung wurde an das Ergebnis der Kabinettsumbildung vom 6. Oktober 1998 angepaßt. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 8 (Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern)

1. Zu Nummer 3 Buchst. a) (Art. 5 Absatz 1 Satz 2):

Die Angabe der Zahl von 18 ehrenamtlichen Mitgliedern enthält zugleich eine Berichtigung:

Es entfällt nicht nur das vom Senat bestellte Mitglied des Beirats, sondern es wird auch der Stellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung getragen; er ist kein bestelltes „ehrenamtliches“ Mitglied, sondern Mitglied kraft Amtes, so daß die Gesamtzahl der ehrenamtlichen Mitglieder nur noch 18 beträgt.

2. Zu Nummer 3 Buchst. c) (Art. 5 Absatz 2):

Aufgrund der Änderung der Wahldauer des Bayerischen Landtags auf 5 Jahre sollen auch die übrigen Mitglieder des Beirats auf 5 Jahre bestellt werden.

Zu § 10 (Bayerisches Beamtengesetz)

Zu Nummer 3 Buchst. a) (Art. 104 Abs. 1):

Die Streichung der Verweisung auf die Definition der Spitzenorganisationen im Gesetz über den Senat macht keine eigene Definition im Bayerischen Beamtengesetz erforderlich. Denn die langjährige Praxis, als Spitzenorganisationen im Sinn des Art. 104 entsprechend der Definition des Gesetzes über den Senat nur diejenigen Organisationen zu beteiligen, die durch ihr Wirken für alle Beamten in Bayern von erheblicher Bedeutung sind, hat sich bewährt und gefestigt.

Zu § 11 (Bayerische Disziplinarordnung)

s. Begründung zu § 10 (Bayerisches Beamtengesetz)

Zu § 12 (Bayerisches Besoldungsgesetz und Überleitungsregelung)

Mit der Abschaffung des Senats kommt auch das Amt des Direktors des Senatsamts in Wegfall. Das unter BesGr. B 7 ausgebrachte Amt „Ministerialdirigent - als Direktor des Senatsamts“ ist daher unter Überleitung nach BesGr. B 7 kw zu streichen.

Zu § 13 (Bayerisches Datenschutzgesetz)

Aufgrund der Änderung der Wahldauer des Bayerischen Landtags auf 5 Jahre sollen auch die übrigen Mitglieder des Beirats auf 5 Jahre bestellt werden.

Zu § 18 (Bayerisches Rundfunkgesetz)

Die Festlegung eines stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats in Art. 9 ist nicht erforderlich.

Zu § 21 (Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung)

1. Zu Nummer 1 (Art. 7 Abs. 3):

Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, auch Personen, die nicht Beamte sind oder waren, in den Stiftungsvorstand berufen zu können.

2. Zu Nummer 2, Buchst. a) (Art. 8 Abs. 2)

Es soll künftig gewährleistet werden, daß auch externe Experten im Stiftungsrat vertreten sein können.

Um eine Verschiebung des Mandatsverhältnisses Legislative/Exekutive zu vermeiden, wird die Zahl der vertretenen Ministerien von fünf auf drei reduziert. Die Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit haben direkten Bezug zur Landesstiftung (z.B. kommunaler Aspekt, Kultur- und Sozialpreis) und sollen daher nach wie vor im Stiftungsrat vertreten sein. Der ersatzlose Wegfall der drei Mandate des Senats und die Verringerung der Zahl der vertretenen Ministerien trägt dem Ziel einer Verkleinerung von Aufsichtsgremien Rechnung.

3. Zu Nummer 2, Buchst. c) (Art. 8 Abs. 4)

Die bisherige Regelung der vorzeitigen Beendigung der Amtsdauer soll für Staatsbeamte aufrechterhalten bleiben.

Zu § 22 (Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung)

1. Wegen der Abschaffung des Senats entfällt die Mitgliedschaft eines Vertreters des Senats im Stiftungsrat nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 6. Der Stiftungsrat verkleinert sich damit auf 9 Mitglieder, die repräsentative Vertretung aller wichtigen Gruppen ist durch die verbleibende Zusammensetzung weiterhin gewährleistet.

2. Der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand der Bayerischen Forschungsstiftung haben am 02.02.1999 beschlossen, die Struktur der Geschäftsstelle der Bayerischen Forschungsstiftung dahingehend zu ändern, daß zukünftig neben einem hauptamtlich tätigen Geschäftsführer, der für das operative Geschäft und das Management der Stiftung verantwortlich ist, ein ehrenamtlich tätiger Präsident berufen wird, der eine enge Verbindung zu den Spitzen von Wirtschaft und Wissenschaft hält und die Bayerische Forschungsstiftung in allen Fragen der Förderpolitik berät.

Diese Änderung ist erforderlich, um die Stiftung weiterhin als schlagkräftiges und in der Bundesrepublik vorbildliches Organ der Wissenschafts- und Technologieförderung zu erhalten. Zudem ist es nach der erfolgreichen Aufbauarbeit, die in den letzten Jahren geleistet wurde, dauerhaft nicht möglich, daß der erheblich gestiegene Arbeitsaufwand von einem eh-

renamtlichen Geschäftsführer geleistet wird. Mit der Neugestaltung der apparativen Ausstattung der Stiftung soll dieser die Möglichkeit gegeben werden, über die rezeptive Bewältigung der Förderanträge hinaus eine eigene strategische Kraft zu entfalten.

Die Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung wurde bereits zum 1. Juni 1999 in diesem Sinne geändert. Die Änderung des Gesetzes soll daher insoweit rückwirkend erfolgen (§ 28 Abs. 1 Satz 2).

3. Die übrigen Änderungen haben redaktionellen Charakter, Nummer 1 Buchstaben a) und b) und Nummer 2 betreffen die Anpassung an die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1998 (GVBl S. 929, BayRS 1102-2-S).

Zu § 27 (Änderung der Wahlordnung für den Beirat der Akademie für Politische Bildung)

Die Wahlordnung für den Beirat der Akademie für politische Bildung bedarf der Zustimmung des Landtags. Zur Vereinfachung der parlamentarischen Behandlung wird ihre notwendige Anpassung daher in den Gesetzentwurf mitaufgenommen.

Zu § 28 (In-Kraft-Treten; Überleitungsvorschriften)

1. Abs. 1:

Das In-Kraft-Treten entspricht (mit einer Ausnahme) dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Abschaffung des Bayerischen Senates.

Die Absätze 2 und 3 dienen der Klarstellung.

2. Abs. 4:

- a) Nach der Auflösung des Senats können noch Maßnahmen oder Entscheidungen zu treffen sein, die bisher den Organen des Senats zukommen, z. B.:

- Auszahlung des Grundbetrags, der Sitzungsgelder und evtl. der Abgeltung von Einkommensausfall an Mitglieder des Senats, die bis zum 01.01.2000 nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz entstanden sind,

- Abgeltung des Anspruchs auf Übergangsgeld, der bis 01.08.1996 betragsmäßig entstanden war (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1996, GVBl S. 287),

- Erstattung von Kosten an Träger der Verkehrsmittel nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes.

- b) Nach den einschlägigen Gesetzen ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten:

- Nach Art. 21 Abs. 2 des Senatsgesetzes verfügt der Präsident über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes und vertritt den Staat in allen Rechtsangelegenheiten dieser Verwaltung.

- Das Aufwandsentschädigungsgesetz begründet die Zuständigkeit des Präsidenten (Art. 8), des Präsidiums (Art. 4 Satz 2), des Hauptausschusses (Art. 4 Satz 3, Art. 8).

Soweit nach dem 31.12.1999 noch solche Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen sind, soll hierfür der Präsident des Bayerischen Landtags zuständig sein.

3. Abs. 5 übernimmt inhaltlich die Bestimmungen des bisherigen Art. 23 Satz 2 und 3 des Senatsgesetzes. Die inhaltliche Übernahme dieser Bestimmungen erscheint gesetzestechnisch klarer als ein isoliertes Bestehenlassen des bisherigen Art. 23 Sätze 2 und 3 des Senatsgesetzes.